

Oberschulamt Stuttgart

7000 Stuttgart 1, den 17. Oktober 1975

Postfach 1040

Breitscheidstr. 42

Fernsprecher 20501

bei Durchwahl 2050 Nebenapparat Nr.

Aktenzeichen: U II P Hornung, Martin/6

(Obiges Aktenzeichen bitte stets angeben)

Oberschulamt Stuttgart 7000 Stuttgart 1 Postfach 1040

Es wird gebeten, Zuschriften dienstlichen Inhalts nur an die
Anschriß (Postfach) des Oberschulamts zu richten, ohne
den Namen eines Bearbeiters beizufügen. Fehlleitungen
und Verzögerungen werden dadurch vermieden.

Herrn

Martin H o r n u n g

69 Heidelberg

Römerstraße 80 b

Mit Postzustellungsurkunde!

Betr.: Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Beamtenverhältnis
auf Probe

Beil.: 0

Sehr geehrter Herr Hornung!

Ihr Antrag auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe als
Lehrer wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium abgelehnt.

Bewerber für den öffentlichen Dienst erhalten eine Belehrung und
müssen danach die folgende Erklärung abgeben:

"Auf Grund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß
ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen
Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahе und daß ich bereit
bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheit-
lichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu
bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Ich versichere aus-
drücklich, daß ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demo-
kratische Grundordnung oder gegen eine ihrer obengenannten, grund-
legenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch
nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin. Ich
bin mir darüber im klaren, daß ich bei einem Verstoß gegen diese
Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rech-
nen muß."

Sie haben diese Erklärung unterschrieben, haben aber auch eine öffent-
liche Erklärung mitunterzeichnet in der wörtlich steht:

"Wenn wir jetzt den Schieß-Erlass unterschreiben, machen wir das nicht aus freien Stücken. Denn wir sprechen dem Staat die Entscheidung ab, mit Hilfe des Schieß-Erlasses die Lehrer nach seinem Gutdünken auszulesen. Wir sind jedoch in der Situation entweder zu unterschreiben und noch Lehrer zu werden oder nicht zu unterschreiben und auf jeden Fall nicht Lehrer zu werden. Das ist nichts als Erpressung."

Das Oberschulamt gab Ihnen Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Sie haben am 13.8.1975 auf dem Oberschulamt erklärt, daß Sie die Unterschrift unter die "Belehrung und Erklärung" auch heute noch als erpreßt ansehen.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 12.8.1975 erklären Sie:

"Ihr Schreiben kann deshalb nur als erneuter Erpressungsversuch betrachtet werden, durch den ich zur Rücknahme meiner Unterschrift unter die "Öffentliche Erklärung ..." gezwungen werden soll, und bestätigt so in geradezu vortrefflicher Weise die Richtigkeit dieser Erklärung."

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) bestimmt, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 - folgendes festgestellt:

"Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Ver-

fassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, daß er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treupflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift."

Sie haben in einer öffentlichen Erklärung, in einer schriftlichen Stellungnahme sowie bei Ihrer Anhörung auf dem Oberschulamt stets darauf hingewiesen, daß Ihre Unterschrift unter die "Belehrung und Erklärung" als erpreßt anzusehen ist. Für Bewerber, die diesen Staat und seine geltende Verfassungsordnung bejahen, ist die Unterschrift unter die bei der Einstellung vorgelegten "Belehrung und Erklärung" eine selbstverständliche Bestätigung ihrer Haltung zu Staat und Verfassung. Bewerber, die diesen Staat und seine Verfassungsordnung bejahen, können sich durch die Unterzeichnung der "Belehrung und Erklärung" nicht erpreßt fühlen. Ihre öffentliche Erklärung sowie Ihre schriftliche und mündliche Stellungnahme haben gezeigt, daß Sie nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben innerhalb eines Monats nach Zustellung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberschulamt Stuttgart, 7 Stuttgart-1, Breitscheidstraße 42, Postfach 1040.

Hochachtungsvoll

gez. Schradi

Präsident